

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis höchstens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

### Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Mültz-Roitzsch, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschönberg mit Berne, Sapsdorf, Schmeitzwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroy, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Fredebech, für den Inseratenteil: Arthur Schanze, beide in Wilsdruff.

No. 55.

Sonnabend, den 16. Mai 1908.

67. Jahrg.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung unter Hinweis auf die darin enthaltene Strafvorschrift anderweit nachdrücklich einzuschärfen.  
Weissen, den 6. Mai 1908.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Da wiederholt durch das unvorsichtige Gebahren der Kinder mit Streichhölzern und dergl. Schadenfeuer entstanden sind, so bestimmt die Königl. Amtshauptmannschaft zu dessen Verhütung im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse folgende:

- 1.) wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dergl. in so wenig sorgfältiger Art verkauft, daß Kinder zu denselben gelangen können, oder
- 2.) wer Streichhölzer, Feuerwerkskörper oder dergl. an Kinder unter 12 Jahren verkauft oder ihnen wissentlich überläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bez. entsprechender Haft bestraft.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Hinweis auf das am 16. dieses Monats in Kraft tretende Reichsgesetz vom 19. April 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 151 folgende) und auf die in Nr. 110 des Dresdner Journals abgedruckte sächsische Ausführungsverordnung hierzu vom 12. Mai 1908 wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen auf Grund von § 6 der Ausführungsverordnung folgendes angeordnet:

Als Zeitungen, in welchen unter Beachtung der Vorschriften in § 6b und c der Ausführungsverordnung öffentliche politische Versammlungen mit der Wirkung bekannt gemacht werden können, daß hierdurch die Anmeldung der Versammlung bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft erfolgt wird, werden bestimmt:

für den ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirk:  
das Weisener Tageblatt,  
die Volkszeitung für Weissen, Nieba, Großenhain, Lommahsch,

- außerdem:
- a. für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Weissen:  
die Weisener Neuesten Nachrichten und  
die Weisener Zeitung;
  - b. für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Lommahsch:  
der Lommahscher Anzeiger;
  - c. für die Stadt Siebenlehn, die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Rössen:  
der Rössener Anzeiger und  
das Siebenlehn-Rössener Wochenblatt;

## Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 15. Mai.

### Deutsches Reich.

#### Fürst Gulenburg bleibt in Haft.

Die Beschwerde gegen die Verhaftung des Fürsten Gulenburg ist vom Reichsjustizrat des Kammergerichts abgelehnt worden. Der Beschluß, den Fürsten in Haft zu behalten und die Kaution von einer halben Million Mark abzulehnen, wurde mit der Gefahr einer Verschleierung des Tatbestandes begründet. Gerüchtweise verlautet, daß Fürst Gulenburg dessen Zustand sich in den letzten Tagen erheblich gebessert hat, in etwa acht Tagen in das Untersuchungsgefängnis nach Moabit übergeführt werden soll. Wie die „Inf.“ erfährt, wird Fürst Gulenburg jetzt täglich von seinen drei Söhnen, die sich in Liebenberg befinden und von dort stets nach Berlin kommen, besucht. Ueberhaupt ist die engere Familie des Fürsten gerade jetzt befreit, dem Oberhaupt der Familie die drückende Schwere seiner Lage zu erleichtern. Besonders die Fürstin ist mit der geduldeten Aufopferung um ihren Gatten bemüht. Sie ist am frühen Morgen schon die erste, die das Krankenzimmer betritt, und die letzte, die es verläßt. Auch die eine in Berlin weilende Tochter des Fürsten besucht ihren Vater täglich so oft wie es gestattet ist, während die andere, die sich auf Reisen befand, diese unterbrochen hat um nach Berlin zu eilen. Nur die mit dem früheren Privatsekretär des Fürsten verheiratete Tochter wird nicht anwesend sein, da sie seit ihrer Verheiratung mit den Eltern nicht auf gutem Fuße steht.

Von heute wird berichtet: Fürst Gulenburg befindet sich heute ziemlich schlecht. Er hat nachts einen Anfall bekommen, der so schwer war, daß die Ärzte heute früh den Fürsten erneut besuchen mußten. Derartige Anfälle sind früher auch schon eingetreten. Während der Körperzustand unverändert ist, scheint eine allgemeine Nervenzerrüttung Platz zu greifen. Der Fürst soll früher gegen Schlaflosigkeit große Mengen Morphinum genommen haben.

Nur „zielbewußtes“ Bier und Selterwasser.  
Das ist jetzt in Berlin die Losung. Die organisierte Arbeiterschaft Berlins und Umgegend wird von sozialdemokratischer Seite aufgefordert, die Kontrolle der Bier,

Mineralwasser- und Destillationskutscher auf ihre Organisationszugehörigkeit streng durchzuführen. Es sollen nur Getränke von solchen Kutschern abgenommen werden, die dem sozialdemokratischen Transportarbeiterverbande angehören. Das kommt in Wahrheit auf die Ausschließung der nicht „zielbewußten“ Getränke hinaus, denn in der Regel werden die Waren von den Kutschern geführt werden, die ebenfalls sozialdemokratisch geeicht sind. Nachdem der sozialdemokratische Bund der Gastwirte Brauereien erworben hat und das Brauereigewerbe befreit und nachdem auch das Mineralwasser und der Schnaps von den Parteigenossen selbst hergestellt werden, können sie eine solche Parole schon ausgeben. Diejenigen Kutscher, die sich nicht als Mitglieder des Transportarbeiterverbandes ausweisen können, sollen in „geeigneter Weise“ zum Ausschluss an den Verband bewegt werden. Das geschieht dann in der bekanntesten Art, die einem direkten Zwange gleichkommt.

### Ausland.

#### Die Herrscher auf See.

Fast alle gekrönten Häupter der größeren Staaten verfügen über luxuriös eingerichtete Yachten, auf denen sie in ihren Mußestunden die Freuden der Seefahrt genießen. Nur der Präsident der französischen Republik besitzt kein besonderes Fahrzeug, und wenn sein Amt als Repräsentant Frankreichs ihn nötigt, einen fremden Souverän, sei es nun der Zar, sei es König Eduard, offiziell zu besuchen, dann muß ein jedes Mal ein Kriegsschiff für die Reise eigens hergerichtet werden und die Vorbereitungen dazu verschlingen oft ansehnliche Summen. Denn die schweren, für den Ernst des Krieges bestimmten Schlachtschiffe, die großen gepanzerten Kreuzer sind nicht zur Aufnahme von Gästen eingerichtet, und die Marinebehörden haben ihre liebe Not, dem Staatsoberhaupt eine gemessene und bequeme Unterkunft an Bord der Kriegsschiffe zu schaffen. Als Felix Faure sich im Jahre 1897 an Bord des neuen Schlachtschiffes Potemkin einschiffte, da erforderten allein die Vorbereitungen für die Aufnahme des Präsidenten über 100000 Mark. In der engen Kabine des Kommandanten wurde ein kleiner Schreibtisch aufgestellt, zwei Stühle und ein Sofa vervollständigten die Einrichtung dieses improvisierten Arbeitszimmers. Ein Speisesaal mit einem runden Tisch

für zehn Personen und ein kleines Schlafkabinett, das war das Neueste an Bequemlichkeit und Komfort, was das Kriegsschiff bieten konnte. Die „Lectures pour Tous“ wissen zu erzählen, daß es damals zu einem amüsanten kleinen Zwischenfall kam. Aus besonderer Rücksicht hatte man das reglementmäßige einfache Feldbett durch ein bequemeres anderes Bett ersetzt, aber man hatte dabei nicht erwogen, daß Felix Faure von besonders großer Statur war und genau 15 Zentimeter länger als die Lagerstätte, die man ihm einräumte. Noch im letzten Augenblick vor der Abfahrt bemerkte man das Uebel und in aller Hast sorgte man für Abhilfe. Aber die Marinebehörden haben die Lehre beherzigt und das erste, was sie tun, sobald eine Meerfahrt ihres Präsidenten bevorsteht, ist, von Paris die Körpermaße des Staatsoberhauptes einzufordern. Als im Jahre 1902 Bonnet nach Rußland reiste, bezog man die Kabine des Präsidenten mit anheimelnden Stofftapeten, legte besondere elektrische Leitung für eine reichere Beleuchtung und allein die Kosten für die Aufnahme des Präsidenten an Bord des „Montcalm“ erforderten 280000 Frank. Der Zar verfügt über drei Fahrzeuge, den „Standart“, den „Polarstern“ und die „Alexandra“, wahre schwimmende Paläste, die mit dem größten Luxus und Prunk ausgestattet sind und die höchsten Ansprüche auf raffinierte Bequemlichkeit befriedigen können. In Kronstadt liegt stets eine dieser Kaiser-Yachten fahrbereit unter Dampf und die Torpedostrotze, die immer die Yachten begleitet, ist stets zum Auslaufen bereit. Die größten Vorsichtsmaßregeln werden innegehalten. An der Insel Gotland, an der an demselben Tage die Zaren-Yacht vorüberfahren sollte, ließ man einmal auf ein harmloses kleines Fischerboot; als man es trotzdem genauer untersuchte, fand man unter den Bergen gefangener Fische zwölf Dynamitfässer: diese gewaltige schwimmende Bombe sollte der Yacht in den Weg getrieben werden. Seitdem sind alle Beobachtungsmaßregeln verdoppelt und sogar jedes Stück Preßkoble, das an Bord der Yacht gebracht wird, wird im Beisein eines Geheimpolizisten mit dem Hammer besloßt, um Katastrophen vorzubeugen. Präsident Roosevelt macht an Bord der anmutigen kleinen „Mayflower“ seine Fahrten. Ungleich dem deutschen Kaiser, der die praktische Anwendung der drahtlosen Telegraphie an Bord der „Hohenzollern“ nur mit Vorsicht zuläßt,

d. für die Stadt Wilsdruff, die Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:  
das Wochenblatt für Wilsdruff.

Auf die Verpflichtung, von einer in einer der bezeichneten Zeitungen angelegten öffentlichen politischen Versammlung, ingleichen von einer Versammlung, für die es nach § 6 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes keine Anzeige bedarf, unverzüglich — nach Befinden telegraphisch oder telephonisch — der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft Nachricht zu geben, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch mit dem Bemerken nachdrücklich aufmerksam gemacht, daß sie in dringenden Fällen selbst über die Abordnung von Beauftragten Entscheidung zu fassen haben (§ 4 der Ausführungsverordnung).  
Weissen, am 14. Mai 1908.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung

über die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen, in denen die Einwirkung von Hypnose, Suggestion, Magnetismus und ähnlicher Methoden auf den Menschen an Beispielen gezeigt wird.

Nach dem Gutachten des Königl. Landes-Neurologischen Instituts können durch das sogenannte Hypnotisieren, sowie durch die Einwirkungen mittels Suggestion, Magnetismus und ähnlicher Methoden für die diesen Vorgängen unterworfenen Personen leicht Nachteile und Gefahren, insbesondere auch erhebliche Gesundheitsstörungen entstehen. Die unterzeichneten Behörden nehmen daher in Gemäßheit ergangener Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern Anlaß, die Veranstaltung derartiger öffentlicher Vorstellungen hiermit zu untersagen.

Straffällig macht sich nicht nur der Veranstalter der Vorstellung, sondern auch der Inhaber des hierzu benutzten Raumes.  
Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.  
Weissen, am 1. Mai 1908.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Freiherr von Der.

Der Stadtrat zu Weissen.  
Dr. Goldfriedrich.

Der Stadtrat zu Rössen.  
Dr. Eberle.

Der Stadtrat zu Lommahsch.  
Dr. Bent.